

AZ: IV 61/60

Drucksache Nr.: 0616/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.04.2005	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	21.04.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.05.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der 1. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Neumünster über die
Erhebung von Beiträgen für den Ausbau
von vorhandenen Straßen, Wegen und
Plätzen vom 07.11.1997
(Ausbaubeitragssatzung)**

A n t r a g :

Der beigefügten 1. Änderungssatzung zur
Ausbaubeitragssatzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

B e g r ü n d u n g :

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, für den Ausbau, Umbau sowie die Erneuerung von Straßen Beiträge von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben. Die Einzelheiten sind in einer Satzung zu regeln. Die entsprechende Satzung in Neumünster ist die Ausbaubeitragssatzung vom 07.11.1997.

Wichtiger Bestandteil der Ausbaubeitragssatzung ist die Verteilungsregelung (§ 4). Durch diese Regelung wird bestimmt, wie der umlagefähige Aufwand auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen ist. In einem aktuell ergangenen Urteil hat das Obergericht Schleswig die Verteilungsregelung des § 4 der Ausbaubeitragssatzung in einem Einzelfall als lückenhaft erkannt. Diese Regelungslücke betrifft Außenbereichsgrundstücke, die zu einem (geringen) Teil auch bebaut sind. Für diese Grundstücke ist eine sog. Umgriffsregelung in der Verteilungsregelung notwendig.

Die Regelungslücke in der jetzigen Satzung führt in allen Abrechnungsfällen, in denen auch nur ein entsprechendes Grundstück an der Aufwandsverteilung teilnimmt, zur Nichtigkeit der gesamten Verteilungsregelung. Folglich könnten für die entsprechenden Straßenbaumaßnahmen auch für alle anderen Grundstücke des Abrechnungsgebietes keine Beiträge erhoben werden.

Zur Zeit stehen zwei Abrechnungen von abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen an, die von der genannten Regelungslücke betroffen wären. Um eine rechtssichere Beitragsabrechnung zu gewährleisten, ist daher eine Satzungsänderung notwendig.

Die im neuen Absatz (3 a) für bebaute Grundstücke im Außenbereich vorgenommene Umgriffsregelung ist aus der vom Städteverband Schleswig-Holstein empfohlenen Mustersatzung abgeleitet. Der Faktor 5 entspricht einer für den bebauten Teil des Grundstückes fiktiv anzunehmenden Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Die Ergänzung von Absatz (4) ist als Folge der neuen Umgriffsregelung notwendig, um eine vorteilsgerechte Beurteilung auch dann zu erreichen, wenn Umgriffsfläche und restliche Fläche unterschiedlich genutzt werden (z. B. gewerblich genutztes Gebäude auf einer ansonsten nur landwirtschaftlich genutzten Fläche).

Die Rechtsprechung lässt für den hier vorliegenden Fall einer fehlerhaften Beitragssatzung ausdrücklich den Erlass einer rückwirkenden Änderungssatzung zu. Die Rückwirkung muss dabei den Zeitpunkt des Abschlusses der Straßenbaumaßnahme erfassen.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist die beigefügte Änderungssatzung in Abstimmung mit dem Fachdienst Rechtsabteilung gefasst worden.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Satzungsentwurf